

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A. Problem und Ziel

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise werden vielen von den wirtschaftlichen Auswirkungen erheblich betroffenen Unternehmen von Bund und Ländern Unterstützungsleistungen (u. a. Corona-Soforthilfen und Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen) gewährt. Bei diesen Leistungen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Deren Besteuerung ist sicherzustellen.

Außerdem ist das bislang papiergebundene Mitteilungsverfahren nach der Mitteilungsverordnung mittelfristig auf ein zeitgemäßes elektronisches Verfahren umzustellen. Damit wird der Erfüllungsaufwand sowohl der mitteilungspflichtigen Stellen als auch der Finanzbehörden dauerhaft und deutlich vermindert.

B. Lösung

Zum einen werden die öffentlichen Stellen, die die vorgenannten Subventionen bewilligen, zur Mitteilung dieser Zahlungen an die Finanzverwaltung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verpflichtet.

Zum anderen wird in der Mitteilungsverordnung bestimmt, dass die Mitteilungen von den mitteilungspflichtigen Stellen künftig nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

[...]

E. Erfüllungsaufwand

[§ 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

[...]

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]

[...]

Referentenentwurf der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird die Zwischenüberschrift „4. Teil – Besondere Vorschriften zu Mitteilungen über Billigkeitsleistungen anlässlich der Corona-Krise“ sowie folgender neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a

Mitteilungen über Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder
anlässlich der Corona-Krise

(1) Behörden und andere öffentliche Stellen der Länder, die

1. Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe zur Milderung der finanziellen Notlagen dieser Unternehmen aufgrund der Corona-Krise,
2. Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen oder mussten, oder
3. andere Soforthilfen, Überbrückungshilfen oder vergleichbare Billigkeitsleistungen des Bundes oder des jeweiligen Landes für Unternehmen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe anlässlich der Corona-Krise

als Subvention bewilligt haben (mitteilungspflichtige Stellen), haben den Finanzbehörden die von ihnen gewährten Leistungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung mitzuteilen.

(2) Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben folgende Angaben mitzuteilen:

1. die Art und Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
2. der Tag, an dem die Zahlung bewilligt wurde,
3. der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung
4. die vom Zahlungsempfänger der mitteilungspflichtigen Stelle mitgeteilten steuerlichen Ordnungsbegriffe und
5. die Bankverbindung des Zahlungsempfängers.

(3) Der Zahlungsempfänger hat der nach Absatz 1 mitteilungspflichtigen Stelle zum Zweck der Übermittlung nach Absatz 1 und 2 sein Identifikationsmerkmal (§§ 139b, 139c der Abgabenordnung) oder seine Steuernummer mitzuteilen.

(4) Die Mitteilungen sind abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum 30. April 2021 zu übermitteln. Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Frist nach Satz 1 durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes Schreiben verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen nicht rechtzeitig vorliegen.

(5) Abweichende Bestimmungen dieser Verordnung sind nicht anzuwenden. § 1 Absatz 2 bleibt unberührt.“

2. In der Zwischenüberschrift vor § 13 wird die Angabe „4. Teil“ durch die Angabe „5. Teil“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung

Die Mitteilungsverordnung vom 7. September 1993 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Behörden (§ 6 Abs. 1 der Abgabenordnung) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ durch die Angabe „Behörden und andere öffentliche Stellen einschließlich öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (§ 6 Absatz 1 bis 1c der Abgabenordnung)“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:
„Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten haben alle Zahlungen mitzuteilen; dies gilt nicht für Zahlungen im Rahmen fiskalischer Tätigkeiten.“
3. In § 4 wird die Angabe „Die Behörden“ durch die Angabe „Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „Die Behörden“ durch die Angabe „Behörden und andere öffentliche Stellen mit Ausnahme öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten“ ersetzt.

5. In § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts,“ durch die Angabe „Behörden und andere öffentliche Stellen,“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitteilungen über Zahlungen sind nicht zu übermitteln, wenn die an denselben Empfänger geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr weniger als 1 500 Euro betragen; wurden Vorauszahlungen geleistet, sind diese bei der Errechnung des maßgebenden Betrages zu berücksichtigen.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
6. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Form, Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen sind den Finanzbehörden nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln. Zur Sicherstellung der Besteuerung sind neben den in § 93c Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung erforderlichen Angaben auch folgende Angaben zu übermitteln:

1. bei Mitteilungen über Zahlungen:
 - a) der Grund der Zahlung (Art des Anspruchs) und die Höhe der jeweils gewährten Zahlung,
 - b) der Zeitraum oder Zeitpunkt, für den die Zahlung gewährt wird sowie
 - c) der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung.
2. bei Mitteilungen über Verwaltungsakte der Gegenstand und der Umfang der Genehmigung, Erlaubnis oder gewährten Leistung.

(2) Empfänger mitteilungspflichtiger Zahlungen und Adressaten eines mitteilungspflichtigen Verwaltungsakts haben der mitteilungspflichtigen Stelle zum Zweck der Datenübermittlung an die Finanzbehörden ihre Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung oder ihre Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung oder, wenn diese noch nicht vergeben wurde, ihre Steuernummer anzugeben.

(3) Abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 der Abgabenordnung sind Mitteilungen nach § 6 Absatz 2 unverzüglich und Mitteilungen nach den §§ 4 und 6 Absatz 1 mindestens vierteljährlich zu übermitteln.

(4) Auf Antrag der mitteilungspflichtigen Stelle kann die oberste Finanzbehörde des Landes, in dem die mitteilungspflichtige Stelle ihren Sitz hat, zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung verzichten. In diesem Fall sind die Mitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Formular an die in Satz 1 bezeichnete oberste Landesfinanzbehörde oder die von ihr bestimmte Landesfinanzbehörde zu übersenden.“

7. §§ 9 bis 12a werden aufgehoben.
8. Nach § 13 wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Anwendungsbestimmung

Den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung von § 8 dieser Verordnung in der am 1. Januar 2025 geltenden Fassung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichendes Schreiben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind §§ 8 bis 12 dieser Verordnung in der am 31. Dezember 2024 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise werden vielen von den wirtschaftlichen Auswirkungen erheblich betroffenen Unternehmen von Bund und Ländern erhebliche Unterstützungsleistungen (u. a. Corona-Soforthilfen und Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen) gewährt. Bei diesen Leistungen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung wird in einem neuen vierten Teil der Mitteilungsverordnung und einem neuen § 12a dieser Verordnung eine Mitteilungspflicht über Corona-bedingte Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder eingeführt.

Außerdem wird das bislang papiergebundene Mitteilungsverfahren mittelfristig auf ein zeitgemäßes elektronisches Verfahren umgestellt. Auf diesem Weg wird der Erfüllungsaufwand sowohl der mitteilungspflichtigen Stellen als auch der Finanzbehörden dauerhaft und deutlich vermindert.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit den Neuregelungen wird die von der Verfassung vorgegebene gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung in einem weitgehend automationsgestützten Verfahren gewährleistet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

In einem ersten Schritt werden öffentliche Stellen der Länder, die Unternehmen anlässlich der Corona-Krise steuerpflichtige Subventionen bewilligen, dazu verpflichtet, die Finanzverwaltung hierüber elektronisch zu informieren.

In einem zweiten Schritt werden alle Behörden und anderen öffentlichen Stellen sowie öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet, die nach der Mitteilungsverordnung zu erstattenden Mitteilungen künftig nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung zu übermitteln.

III. Alternativen

Überführung aller Regelungen der Mitteilungsverordnung in die Abgabenordnung.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 93a Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3 der Abgabenordnung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

[Welche wesentlichen Auswirkungen hat der Entwurf? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen können eintreten? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[Ist vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben? Sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[...]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert und den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen) unterstützt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[...]

5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

[...]

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Der mit Artikel 1 neu einzuführende § 12a der Mitteilungsverordnung soll durch Artikel 2 Nummer 7 mit Wirkung ab 1. Januar 2025 wieder aufgehoben werden.

Die Neuregelungen nach Artikel 2 sollen dauerhaft wirken, weshalb eine Befristung nicht in Betracht kommt. Eine Evaluation ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Mitteilungsverordnung)

Artikel 1 enthält Änderungen der Mitteilungsverordnung, die aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit bereits am Tag nach Verkündung dieser Verordnung in Kraft treten sollen. Zur Gewährleistung einer gleichmäßigen und gesetzmäßigen Besteuerung wird in einem neuen vierten Teil der Mitteilungsverordnung und einem neuen § 12a der Verordnung eine Mitteilungspflicht über Corona-bedingte Billigkeitsleistungen des Bundes und der Länder eingeführt.

Zu Nummer 1

§ 12a – neu –

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 werden die öffentlichen Stellen der Länder, die bestimmten Unternehmen anlässlich der Corona-Krise die in der Vorschrift bezeichneten Billigkeitsleistungen des Bundes oder entsprechende Leistungen des jeweiligen Landes bewilligen, zur Mitteilung dieser Leistungen an die Finanzverwaltung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (vgl. § 87b Absatz 1 der Abgabenordnung - AO) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 87b Absatz 2 AO) nach Maßgabe des § 93c AO verpflichtet. Bei den Finanzbehörden eingehende Mitteilungen können hierdurch automationsgestützt erfasst, mit den Angaben des Steuerpflichtigen abgeglichen und einer risikoorientierten Auswertung zugeführt werden. Auch für die mitteilungspflichtigen Stellen ist diese Form der Mitteilungen ressourcenschonender als die Erstellung und Versendung papiergebundener Mitteilungen. Die Empfänger der Subventionen wurden bereits bei Antragstellung auf die Steuerpflicht der Subventionen und deren Mitteilung an die Finanzverwaltung informiert.

Nach dem bei Mitteilungen gemäß § 12a der Mitteilungsverordnung anzuwendenden § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO hat die mitteilungspflichtige Stelle den Steuerpflichtigen darüber zu informieren, welche für seine Besteuerung relevanten Daten sie an die Finanzbehörden übermittelt hat oder übermitteln wird. Diese Information hat in geeigneter Weise, mit Zustimmung des Steuerpflichtigen elektronisch, und binnen angemessener Frist zu erfolgen. Diese Regelungen gehen den Bestimmungen in §§ 11 und 12 der Mitteilungsverordnung vor.

Die mitteilungspflichtige Stelle ist außerdem nach § 93c Absatz 1 Nummer 4 AO verpflichtet, die nach § 12a der Mitteilungsverordnung übermittelten Daten aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sowie die der Mitteilung zugrundeliegenden Unterlagen bis zum Ablauf des siebten auf den Besteuerungszeitraum oder Besteuerungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Zu Absatz 2

§ 93c Absatz 1 Nummer 2 AO benennt die bei elektronischer Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen Dritter einheitlich mitzuteilenden Daten. Der Umfang der hiernach mitzuteilenden Daten wird durch die Regelung in Absatz 2 erweitert. Zusätzlich zu den nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO erforderlichen Angaben (insbesondere zur mitteilungspflichtigen Stelle und zum Steuerpflichtigen) sind folgende Angaben mitzuteilen:

- die Art und die Höhe der gewährten Leistung,
- der Tag, an dem die Zahlung bewilligt wurde,
- der Tag der Zahlung oder der Zahlungsanordnung,
- die vom Zahlungsempfänger der mitteilungspflichtigen Stelle mitgeteilten steuerlichen Ordnungsbegriffe und
- die Bankverbindung des Zahlungsempfängers.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 hat der Zahlungsempfänger der mitteilungspflichtigen Stelle sein Identifikationsmerkmal (§§ 139b, 139c der Abgabenordnung) oder seine Steuernummer mitzuteilen. Die Empfänger der Mitteilungen wurden bereits im Rahmen der Beantragung der Subventionen nach entsprechenden Angaben befragt. Mit diesen Angaben wird die mitteilungspflichtige Stelle in die Lage versetzt, ihren Pflichten nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c und d AO nachzukommen. Mitteilungen ohne Identifikationsmerkmal oder Steuernummer können von den Finanzbehörden nicht automationsgestützt dem betroffenen Steuerpflichtigen zugeordnet werden.

Zu Absatz 4

§ 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bestimmt grundsätzlich die Frist, innerhalb derer die Daten nach § 12a zu übermitteln sind. Aufgrund der unerlässlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der IT-Verfahren sowohl auf Seiten der mitteilungspflichtigen Stellen als auch Seite der Finanzverwaltung bestimmt Satz 1, dass die Mitteilungen abweichend von § 93c Absatz 1 Nummer 1 AO erst nach Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und der Freigabe der amtlich bestimmten Schnittstelle bis zum ... 2021 zu übermitteln. Durch Satz 2 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, diese Mitteilungsfrist im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder durch ein im Bundessteuerblatt Teil I zu veröffentlichendes BMF-Schreiben zu verlängern, sofern die technischen Voraussetzungen für die Annahme der Mitteilungen auf Seiten der Finanzverwaltung am ... 2021 noch nicht vorliegen.

Zu Absatz 5

Absatz 4 stellt klar, dass abweichende Bestimmungen der Mitteilungsverordnung (z. B. in § 2 der Mitteilungsverordnung) im Anwendungsbereich des § 12a nicht anzuwenden sind. Die Ausnahmeregelung für dem Sozialgeheimnis unterliegende Leistungen (§ 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) und nach Landesrecht zu erbringende Sozialleistungen in § 1 Absatz 2 der Mitteilungsverordnung bleibt allerdings ausdrücklich unberührt.

Zu Nummer 2

4. Teil

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung eines neuen 4. Teils.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Mitteilungsverordnung)

Artikel 2 enthält weitere Änderungen der Mitteilungsverordnung, die erst am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen. Die Änderungen dienen zum einen der Ablösung des bisherigen papiergebundenen Verfahrens durch ein ressourcenschonendes elektronisches Mitteilungsverfahren nach Maßgabe des § 93c AO (vgl. § 93a Absatz 1 Satz 2 AO), zum anderen der Anpassung an die seit dem 25. Mai 2018 anzuwendende Datenschutz-Grundverordnung und die Änderung des § 6 AO durch das Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2017 (BGBl. 2017 I S. 2541).

Zu Nummer 1

§ 1

Nachdem § 6 Absatz 1a bis 1e AO nunmehr eine gesetzliche Definition der öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder enthält und § 93a Absatz 1 AO neben Behörden auch andere öffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten als Adressat der durch die Mitteilungsverordnung regelbaren Mitteilungspflicht anspricht, wird in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „Behörden (§ 6 Abs. 1 der Abgabenordnung) und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten“ durch die Angabe „Behörden und andere öffentliche Stellen einschließlich öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten (§ 6 Absatz 1 bis 1c der Abgabenordnung)“ ersetzt. Die Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten ist zwar keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, sie vollzieht sich aber grundsätzlich im öffentlich-rechtlichen Bereich, weshalb sie keine Behörden, aber andere öffentliche Stellen sind, soweit sie nicht durch Ausstrahlung von Werbung im Wettbewerb stehen. Ihre gesonderte Erwähnung hat klarstellende Bedeutung, unter anderem für die Anwendung der §§ 2 und 3 der Mitteilungsverordnung.

Die Änderung in § 1 Absatz 1 Satz 1 der Mitteilungsverordnung bewirkt zugleich, dass künftig auch Gerichte und Staatsanwaltschaften unter den Voraussetzungen der Mitteilungsverordnung zu elektronischen Mitteilungen an die Finanzverwaltung verpflichtet sind.

Zu Nummer 2

§ 2

§ 2 der Mitteilungsverordnung begründet bislang eine weitgehende Mitteilungspflicht von Behörden über Zahlungen. Durch die neue Fassung von Absatz 1 Satz 1 werden alle anderen öffentlichen Stellen in den Anwendungsbereich der Vorschrift einbezogen. Ausgenommen bleiben öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten; sie sind allein nach Maßgabe des § 3 der Mitteilungsverordnung mitteilungs pflichtig.

Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 bestimmt bislang außerdem, dass Behörden den Finanzbehörden Zahlungen mitzuteilen haben, wenn der Zahlungsempfänger nicht im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit gehandelt hat, oder soweit die Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers erfolgt. Zahlungen waren dabei auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft war, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgte.

Die Feststellung, ob einer dieser Ausnahmetatbestände erfüllt ist oder nicht, verursacht bislang erheblichen Verwaltungsaufwand. Im Interesse eines einfacheren Verfahrens wird nun bestimmt, dass Behörden und andere öffentliche Stellen (ausgenommen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten) alle Zahlungen mitzuteilen haben. Die Mitteilungspflicht wird damit auch auf alle öffentlich-rechtlich begründeten Zahlungen erstreckt, die einem land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Unternehmer oder auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers geleistet werden.

Ausgenommen von der Mitteilungspflicht sind aber alle Zahlungen, die ohne hoheitlichen Charakter im Rahmen rein fiskalischer Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage geleistet werden (z. B. Beschaffung von Büromaterial oder Informationstechnik sowie Tätigkeiten im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art).

Zu Nummer 3

§ 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 4

§ 6

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 5

§ 7

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Die bisher hier erwähnten „juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ werden ohne inhaltliche Änderung durch die Angabe „andere öffentliche Stellen“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 2

Die Neufassung des Satzes 1 trägt der Aufhebung des Absatzes 3 Rechnung. Am Mindestbetrag von 1 500 Euro pro Kalenderjahr wird festgehalten.

Zu Buchstabe c

Zu Absatz 3

Durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 3 wird die Sonderregelung für wiederkehrende Bezüge beseitigt. Für das weitgehend automationsgestützte Besteuerungsverfahren sind auch in diesen Fällen jährliche Mitteilungen erforderlich (wie zum Beispiel auch bei Rentenbezügen, vgl. § 22a des Einkommensteuergesetzes).

Zu Nummer 6

§ 8

Der neugefasste § 8 ist Kernelement der Umstellung des bisher grundsätzlich papierbasierten Mitteilungsverfahrens auf ein elektronisches Verfahren. Sowohl bei den mitteilungspflichtigen Stellen als auch bei den Finanzbehörden vermindert sich der Erfüllungsaufwand dadurch auf Dauer. Zur Anwendung wird auf den neuen § 14 verwiesen.

Zu Absatz 1

In Satz 1 wird bestimmt, dass nach der Mitteilungsverordnung gebotene Mitteilungen künftig nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (vgl.

§ 87b Absatz 1 A) über die amtlich bestimmte Schnittstelle (vgl. § 87b Absatz 2 AO) zu übermitteln sind.

Neben den nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 AO erforderlichen Angaben sind bei Mitteilungen über Zahlungen oder Verwaltungsakte auch die in Satz 2 genannten Angaben zu übermitteln.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 3 hat der Empfänger einer mitteilungspflichtigen Zahlung bzw. der Adressat des mitteilungspflichtigen Verwaltungsakts der mitteilungspflichtigen Stelle sein Identifikationsmerkmal (§§ 139b, 139c der Abgabenordnung) oder seine Steuernummer mitzuteilen. Damit wird die mitteilungspflichtige Stelle in die Lage versetzt, ihren Pflichten nach § 93c Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben c und d AO nachzukommen. Mitteilungen ohne Identifikationsmerkmal oder Steuernummer können von den Finanzbehörden nicht automationsgestützt dem betroffenen Steuerpflichtigen eineindeutig zugeordnet werden.

Zu Absatz 3

§ 93c Absatz 1 Nummer 1 AO bestimmt grundsätzlich die Frist, innerhalb derer die Daten eines Steuerpflichtigen an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind. Absatz 4 enthält – der bisherigen Rechtslage entsprechende - abweichende Bestimmungen zur Mitteilungsfrist für Mitteilungen nach § 4 oder § 6 Absatz 1 oder 2 der Mitteilungsverordnung.

Zu Absatz 4

Absatz 5 enthält eine Härtefallklausel für solche mitteilungspflichtigen Stellen, für die die Umstellung des Mitteilungsverfahrens eine unbillige Härte darstellen würde.

Zu Nummer 7

§§ 9 bis 12a

Durch die umfassenden Regelungen in § 93c AO – insbesondere die Regelungen zur Information des betroffenen Steuerpflichtigen in § 93c Absatz 1 Nummer 3 AO – und dem neuen § 8 der Mitteilungsverordnung sind die Regelungen in den bisherigen §§ 9 bis 12a nicht mehr erforderlich und werden daher aufgehoben.

Zu Nummer 8

§ 14

Die an Artikel 97 § 27 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung angelehnte Regelung ermöglicht eine sukzessive Umstellung des Mitteilungsverfahrens auf ein elektronisches Verfahren nach dem neuen § 8 für die unterschiedlichen Gruppen von Zahlungen oder Verwaltungsakten. Dies trägt nicht nur den Interessen der mitteilungspflichtigen Stellen, sondern auch den Interessen der Finanzverwaltung Rechnung. Denn es soll nicht nur die Übermittlung an die Finanzbehörden digitalisiert werden, auch der steuerliche Auswertungsprozess soll künftig soweit wie möglich maschinell ablaufen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungsverordnung soll grundsätzlich am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Regelung zum Inkrafttreten von Artikel 2.